

Förderungsantrag für das Budgetjahr _____

an das Bundeskanzleramt Österreich – Sektion II Kunst und Kultur,
Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Bitte wählen Sie die zutreffende Abteilung aus.

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Abt. 1 Bilateraler
Künstleraustausch | <input type="checkbox"/> Abt. 5 Literatur und
Verlagswesen | <input type="checkbox"/> Abt. 10 EU und
Internationales |
| <input type="checkbox"/> Abt. 2 Musik, Darstellende Kunst | <input type="checkbox"/> Abt. 6 Bildende Kunst, Architektur,
Design, Mode, Fotografie, Medienkunst | |
| <input type="checkbox"/> Abt. 3 Film | <input type="checkbox"/> Abt. 7 Kulturinitiativen | |

Name/Vereinsname/Firmenname des/der AntragstellerIn

Vor- und Familienname/Vereinsname/Firmenname

Kontaktperson des/der Antragsteller/in, Name und Telefonnummer

Kontaktdaten

_____ Land/Bundesland	_____ PLZ	_____ Ort
_____ Straße/Nummer		
_____ Telefon Festnetz		_____ Mobiltelefon
_____ E-Mail		_____ Website

Antrag

Projektitel/Vorhaben

Durchführungszeitraum (von – bis)

Gesamtkosten EUR

Antragshöhe EUR

Finanzierung *(verpflichtend auszufüllen)*

	beantragt/geplant EUR	bewilligt EUR
Gemeinde	_____	_____
Land Kulturabteilung	_____	_____
Land ...	_____	_____
Land ...	_____	_____
Bund Kunstsektion	_____	_____
Bund ...	_____	_____
Bund ...	_____	_____
EU-Förderung	_____	_____
Sonstige (Sponsoren etc.)	_____	_____
Eigenleistung (Barmittel)	_____	_____
Eigenleistung (Sach-, Arbeitsleistung)	_____	

Bankverbindung

Bankname	Kontowortlaut/KontoinhaberIn
IBAN	BIC

Rechtsform

Einzelperson

Geboren TT/MM/Jahr	Geburtsort/-land	Staatsbürgerschaft
--------------------	------------------	--------------------

Verein

ZVR-Nummer

- Kleiner Verein Weniger als EUR 1 Mio. Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren
- Mittlerer Verein Jeweils mehr als EUR 1 Mio. aber unter EUR 3 Mio. Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren
- Großer Verein Jeweils mehr als EUR 3 Mio. Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren

Gesellschaft

Firmenbuchnummer

- Kleine Gesellschaft Zur Einteilung siehe § 221 Abs 1 UGBidG
- Mittlere Gesellschaft Zur Einteilung siehe § 221 Abs 1 UGBidG
- Große Gesellschaft Zur Einteilung siehe § 221 Abs 1 UGBidG

Andere Rechtsform

Bezeichnung

Registrierung unter

Gesamteinnahmen letztes Geschäftsjahr

Gesamtausgaben letztes Geschäftsjahr

Vorsteuerabzugsberechtigt

Ja _____ %
Im Ausmaß von

Nein

Wirkungsziele

Folgende Punkte sind verpflichtend von Vereinen und Gesellschaften sowie Institutionen anderer Rechtsformen zu beantworten (NICHT von Einzelpersonen).

1. Benennen Sie die Zielgruppe(n) des Vorhabens.

2. Benennen Sie die Maßnahmen, mittels derer Sie die obengenannte(n) Zielgruppe(n) erreichen möchten.

3. Wodurch trägt Ihr Vorhaben dazu bei, dass zeitgenössische Kunst in der Gesellschaft nachhaltig verankert wird?

4. Trägt Ihr Vorhaben zur tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen in der Gesellschaft bei?

Ja Nein

Wenn ja, wodurch?

5. An welchen Resultaten und Indikatoren prüfen Sie den Erfolg Ihres Vorhabens?

Als Beilagen sind anzuschließen

- 1) Genaue Beschreibung der Vorhaben und Tätigkeiten
- 2) Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich detaillierter Kostenkalkulation sowie gewünschtem Zeitpunkt der Förderungsauszahlung
- 3) Zeitplan des Vorhabens bzw. Projektverlaufs
- 4) Vereinsstatuten, Firmenbuchauszüge, aktuelle Vereinsregisterauszüge etc.
- 5) Angaben über die befugten und für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Personen
- 6) Bei Förderung der Jahrestätigkeit: Konto- und Bargeldstand, Verbindlichkeiten und Forderungen zum letzten 1. Jänner (Jahresabschluss)
- 7) Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden) in den letzten fünf Jahren

Allenfalls erforderliche zusätzliche Unterlagen sind auf der Webseite der Kunstsektion im Förderungskatalog zu den jeweiligen Förderungsarten ersichtlich.

Bedingungen des Förderungsvertrags

Die rechtlichen Grundlagen des Förderungsvertrags sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung, die Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt inklusive Anhang gemäß 4.3.2.: Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung) sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gemäß § 3 Ziffer 4 ARR 2014.

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die *Kunstförderungsrichtlinien* dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

1. **Förderungsantrag:** Der/Die Antragsteller/in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.
2. **Zustandekommen des Vertrags:** Wenn dem Antrag des/der Antragsteller/s/in entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an den/die Antragsteller/in zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim/bei der Antragsteller/in, sofern dieser/diese nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. **Umsetzung des vereinbarten Projektes/Vorhabens:** Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Er/Sie ist verpflichtet, die Besichtigung der künstlerischen Leistung gegenüber Beauftragten des Bundeskanzleramtes unentgeltlich zu gestatten.
4. **Mitteilungspflichten bei Änderungen:** Der/Die Förderungsnehmer/in hat
 - a) Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
 - b) Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem BKA schriftlich anzuzeigen.

In diesen Fällen kann der Bund neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der Bund behält sich vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.

5. **Gleichstellung:** Der/Die Förderungsnehmer/in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in seinem/ihrem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG sind einzuhalten.
6. **Abtretungsverbot:** Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

7. **Gebahrung:** Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom/von der Förderungsnehmer/in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebahrung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des/der Förderungsnehmers/in abgelegt werden.
8. **Verwendung der Mittel:** Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen – ausgenommen bei Beauftragung von künstlerischen Leistungen – ist der/die Bestbieter/in zu wählen; übersteigt der Auftragswert EUR 200.000, ist das Bundesvergabegesetz sinngemäß anzuwenden.
9. **Verwendungsnachweise:** Der/Die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet, dem BKA über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zugeschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.
10. **Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:** Der/Die Förderungsnehmer/in hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des BKA, der Europäischen Union oder des Rechnungshofes sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
11. **Datenschutz und Verwendung des Logos des BKA:** Der/Die Förderungsnehmer/in stimmt im Sinn der Datenschutzgrundverordnung ausdrücklich zu, dass das BKA
 - a) im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z. B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt,
 - b) seinen/ihren Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Desgleichen nimmt der/die Förderungsnehmer/in zur Kenntnis und stimmt zu, dass aufgrund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenverwendung durch das BKA und eine Datenweitergabe an den Rechnungshof, das Bundesministerium für Finanzen und die Europäische Union erforderlich werden kann. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das BKA widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
 - c) Darüber hinaus erklärt der/die Förderungsnehmer/Förderungsnehmerin ausdrücklich
 - die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziffer 10 der „Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt“ bzw. gemäß Ziffer 7 der „Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung“
 - dass die erforderlichen Einwilligungen dritter Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Ziffer 10 der „Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt“ bzw. gemäß Ziffer 7 der „Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung“ vorliegen.“
 - d) Der/Die Förderungsnehmer/in verpflichtet sich, in Druckwerken und beim Webauftritt mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BKA hinzuweisen. Verstöße dagegen führen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung.

12. **Einstellung und Rückforderung:** Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel vom Bund eingestellt und sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn
- a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung gem. § 4 Kunstförderungsgesetz BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung nicht erfüllt sind oder wegfallen;
 - b) Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem BKA nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
 - c) den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;
 - d) entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
 - e) Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;
 - f) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist;
 - g) der/die Förderungsnehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 - h) von dem/der Förderungsnehmer/in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;
 - i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden (in diesen Fällen hat eine Rückzahlung in angemessener Höhe zu erfolgen);
 - j) der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem/der Förderungsnehmer/in nicht eingehalten werden oder wurden – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.
 - k) Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
13. **Insolvenz:** Der/die Antragsteller/in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

14. **Anlagegüter:** Wurden aus Förderungsmitteln Anlagegüter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes nicht mehr benötigt, kann das BKA die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an das BKA, an eine/n Dritte/n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.
15. **Kosten:** Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt der/die Förderungsnehmer/in.
16. **Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:** Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ich akzeptiere für den Fall einer Förderungszuerkennung vorbehaltlos die vorstehend angeführten Vertragsbedingungen auf Basis des Kunstförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Ich bestätige, die subsidiär geltenden Kunstförderungsrichtlinien und die ARR 2014 (beide veröffentlicht auf der Homepage des BKA) zur Kenntnis genommen zu haben.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

_____	_____
Ort und Datum	Name (Blockschrift)
_____	_____
Funktion	Unterschrift(en) des/r vertretungsbefugten Organs/e (gemeinschaftliche Zeichnungsbefugnis beachten)